



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.373/1-V/5/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl 13 GE/9 Sp
Datum: 22. MAI 1989
Verteilt: 23.6.89 Lieber

Wimpern

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger 2354

Betreff: Ingenierugesetz 1973, BGBI.Nr. 457/1972;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Ingenierugesetz 1973.

19. Mai 1989
Für den Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 603.373/1-V/5/89

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

91.501/04-IX/1/89
24. April 1989

Betrifft: Ingenieurgesetz 1973, BGBI.Nr. 457/1972;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

I. Allgemeines

1. Im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979 (Pkt. 85 ff, insbesondere Pkt. 87) wäre den Erläuterungen ein Allgemeiner Teil voranzustellen, dessen Inhalt diesen Richtlinien entsprechend gestaltet werden sollte. Zusätzlich wären Ausführungen darüber aufzunehmen, ob die vorliegende Regelung mit entsprechenden Regelungen der EG kompatibel ist (vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 3).

- 2 -

2. Im Einleitungssatz des Art. I wären im Sinne des Punktes 77 der Legistischen Richtlinien jene Bundesgesetze zu nennen, die das Ingenieurgesetz 1973 geändert haben (vgl. die Bezugnahme auf das StRÄG, BGBl. Nr.422/1974 in der Erläuterung zu Art. I Z 4, die offenbar eine materielle Derogation der geltenden Bestimmungen des Ingenieurgesetzes bewirkt hat).
3. Im Ingenieurgesetz 1973 sollte im Lichte der neueren legistischen Praxis eine Formulierung wie etwa: "Die in diesem Bundesgesetz genannten Bundesgesetze sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden." Diese Formulierung soll im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sicherstellen, daß das Ingenieurgesetz 1973 auch die Novellierungen dieser Bundesgesetze erfaßt.

In diesem Sinne wäre zu prüfen, ob etwa die Nennung der Novellen des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in Art. I Z 6 entbehrlich erscheint.

4. Der Einleitungssatz sollte wie folgt gefaßt werden: "Das Ingenieurgesetz 1973, BGBl. Nr.457/1972, ..."

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Zum § 3 sollte eine ausdrückliche Aussage darüber getroffen werden, wer zur Verleihung des Ingenieurtitels zuständig ist. Der Verweis auf die Vollzugsklausel sollte unterbleiben.
2. In § 10 sollte - über Art. I Z 10 des Entwurfs hinausgehend - das Wort "Arrest" durch "Freiheitsstrafe" ersetzt werden (vgl. §§ 11, 16 VStG 1950).
3. In den Erläuterungen zu § 11 sollte ausgeführt werden, warum die Anhörung der Körperschaften öffentlichen Rechts in § 11 nicht mehr ausdrücklich genannt ist.

- 3 -

4. In §§ 11, 12 des Ingenieurgesetzes sollten die Zitate der Bundesgesetze im Sinne der Legistischen Richtlinien gestaltet werden (vgl. Pkt. 58).
5. Die aus Art. II Abs. 3 ersichtliche Vollzugsklausel ist nach der neueren legistischen Praxis nicht erforderlich, da die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ausschließlich das Ingenieurgesetz 1973 novellieren, das schon mit einer - vom Entwurf ebenfalls geänderten - Vollzugsklausel ausgestattet ist.

III. Sonstiges

In der Textgegenüberstellung sollte der Entfall des Abs. 2 in den §§ 7 und 8 berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

19. Mai 1989
Für den Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: